



Amtsgericht Mainz

Beschluss

In Sachen

1. N 1992,
2. A 1993,
3. S 1995,

gesetzlich vertreten durch d. Mutter , Im

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Gabriele Erben,
Fischtorplatz 22, GF172,
55116 Mainz

gegen

Tassilo Hei,ß,

- Beklagter -

wegen Kindesunterhalt
hier: Richterablehnung

hat das Amtsgericht-Familiengericht-Mainz
durch die Richterin am Amtsgericht **B ü s s e r**
am 10.08.2005

b e s c h l o s s e n :

Das Gesuch des Beklagten vom 14.03.2004, den Richter am Amtsgericht Sonntag wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird als unbegründet zurückgewiesen.

26.8.2005

Amtsgericht Mainz
Geschäftsstelle
Ernst Ludwigstr. 7 Geb. B
55116 Mainz

Fax 06131- 141-6020

31 F 396/03 / 10.8.2005

Beschwerde

Unter obigen Aktenzeichen wurde ein Beschlu des Amtsgerichts Mainz mit Datum vom 10.8.2005 zugestellt.

Ob die ungeklrten Verhltnisse zum Beschlu des OLG und dessen Nichtigkeit schlichtweg ignoriert werden knnen und das Amtsgericht unter Miachtung der Eingaben das Verfahren weitertreiben kann mag dahingestellt bleiben:

mit Schreiben vom 2.8.2005, Adressat das Amtsgericht, unterliegt die Richterin aufgrund der sich aufzeigenden neuen Verhltnisse einer erneuten Ablehnung (Seite 2, Abs. 3).

Ohne Entscheidung ber diese Ablehnung ist das Richteramt nicht auszuben. Die Ablehnung war im Zeitpunkt der Beschlufassung wirksam und der Beschlu ist damit nichtig.



Empfnger: AG Zentrale Kommunikation
Anzahl: 1416020
Datum: 26.8.05: 19:11
Benutzerkennung: +4961311416020
Status: Gesendet (ECM/2D)
Seiten: 1
Dauer: 0:31
Geschwindigkeit: 14400



ei. 8.9.05

Amtsgericht Mainz

Beschluss

In Sachen

- | | |
|------|-------|
| 1. N | 1992, |
| 2. A | 1993, |
| 3. S | 1995, |

gesetzlich vertreten durch d. Mutter

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Gabriele Erben,
Fischtorplatz 22, GF172,
55116 Mainz

gegen

Tassilo Hei,

- Beklagter -

wegen Kindesunterhalt

hier: Richterablehnung

hat das Amtsgericht Mainz
durch den Richter am Amtsgericht S o n n t a g
am 13. August 2005

b e s c h l o s s e n :

Das Gesuch des Beklagten vom 2. Februar 2004 auf Ab-
lehnung des Direktors des Amtsgerichts Scherer wegen Be-
sorgnis der Befangenheit wird als unbegründet zurück-
gewiesen.

16.9.2005

Amtsgericht Mainz
Geschäftsstelle
Ernst Ludwigstr. 7 Geb. B
55116 Mainz

Fax 06131- 141-6020

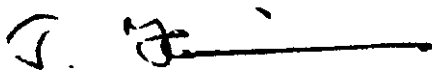
31 F 396/03 / 13.8.2005

Beschwerde

Unter obigen Aktenzeichen wurde ein Beschlu des Amtsgerichts Mainz mit Datum vom 13.8.2005 zugestellt.

1. Der Beschlu fllt in die Rechtsmittelfrist des vorgehenden Beschlusses vom 10.8.2005 zur Ablehnung des beschlufassenden Richters - zwischen beiden Beschlssen liegen zwei Tage.
2. Es wurde gegen den vorgehenden Beschlu Beschwerde eingelegt.

Die Ablehnung war damit im Zeitpunkt der Beschlufassung aus zwei Grnden wirksam, der Beschlu ist in zweierlei Hinsicht nichtig.



Aktenzeichen:

31 F 396/03



Amtsgericht Mainz

Beschluss

In Sachen

- | | |
|------|-------|
| 1. N | 1992, |
| 2. A | 1993, |
| 3. S | 1995, |

gesetzlich vertreten durch d. Mutter

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Gabriele Erben,
Fischtorplatz 22, GF172,
55116 Mainz

gegen

Tassilo Hei,,

- Beklagter -

wegen Kindesunterhalt

Die Beschwerde des Antragstellers vom 26.08.2005 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Mainz vom 10.08.2005 wird als unzulässig verworfen.

4.10.2005

Amtsgericht Mainz
Geschäftsstelle
Ernst Ludwigstr. 7 Geb. B
55116 Mainz

Fax 06131- 141-6020

31 F 396/03 / 12.9.2005

Beschwerde

1.Unter obigen Aktenzeichen wurde ein Beschluß des Amtsgerichts Mainz mit Datum vom 12.9.2005 zugestellt, unterzeichnet von der Richterin

2.Das Gericht unzuständig, der Beschluß ist nichtig und damit aufzuheben. Unter offensichtlicher Mißachtung gesetzlicher Vorschriften wird versucht dem Beschwerdeführer die Grundlage der verfassungsgemäßen Verfahren zu entziehen und damit den teils strafwürdigen Mängeln der Justiz beizukommen - statt diese einer Korrektur zuzuführen.

3.Es befremdet zunächst, folgendes ausführen zu müssen:

die ZPO in der derzeit vorliegenden Fassung lautet:

ZPO § 572 Gang des Beschwerdeverfahrens

(1) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhefen, andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen.

(2)Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist.

4.Angesichts dessen bleibt unverständlich, warum es der folgenden Ausführungen bedarf:

5.das Gericht ist zugleich nicht auch sein eigenes Beschwerdegericht - damit fehlt eine gesetzliche Grundlage sowohl für die Entscheidung als auch für das Gericht und der Beschluß ist nichtig und aufzuheben.

6.Die vorhergehende Beschwerde hebt auf die Nichtigkeit des Beschlusses wegen einer laufenden Ablehnung ab; somit darf das Gericht der Beschwerde abhelfen, was vorliegend ausschließlich bedeuten kann, den

Beschluß aufzuheben - andernfalls ist die Angelegenheit dem Beschwerdegericht vorzulegen:

(abgesehen von der vollumfassenden Abhilfe) ist ein Beschwerdeverfahren in eigener Sache dem Gesetz vollkommen fremd, und zwar ganz gleichgültig, aus welchem Grund.

7. Nach derartiger Lage der Dinge muß dann wohl auch ebenfalls darauf hingewiesen werden, daß die abhängigen Rechtsfolgeentscheidungen ebenfalls der Aufhebung anheimfallen und das Verfahren dort abzusetzen ist, wo der Beschluß aufgehoben wird:

zur Zeit bestehen nunmehr drei Beschlüsse und drei Beschwerden in ein- und demselben Verfahren nebeneinander, zur beliebigen Auswahl.

8. Aufgrund der unmißverständlichen Gesetze sollte es weiterer Ausführungen zur Richtigstellung des Verfahrens eigentlich nicht bedürfen.

Gleichwohl scheint eine Befassung mit dem Beschluß selbst geboten.

9. Das Gericht behauptet letztendlich, schon aufgrund visueller Wahrnehmungsfähigkeit könne dem Schreiben vom 2.8.2005 eine Ablehnung nicht entnommen werden.

10. Der Leitsatz Nr. 2 des Schreibens, Zeile 3, ab Wort 17 lautet:

... die Richterin steht in einem Ablehnungsverfahren.

Der im Beschluß problematisierte, auf Seite 2 zu findende Absatz weist 17 mm Abstand nach oben und unten auf, und ist damit innerhalb der Seite unübersehbar klar gegliedert;

die 12-point Schriftgröße - entsprechend knapp 4 mm Zeichengröße - ist etwa 30% größer als die im eigenen Beschluß verwendete Schrifttype (von der Schrifttype beispielsweise eines „Zöllner“ einmal ganz abgesehen):

derartige Vorgaben kognitiver Schwäche blieben in anderen Geschäftsbereichen nicht ohne Konsequenzen.

11. Trotz dieser angeblichen Problematik bei der Erfassung des Schriftsatzes kann das Gericht aber durchaus die inhaltlich abschließende Feststellung treffen, daß das Gericht mit den vorgetragenen Sachverhalt „zu keinem Zeitpunkt“ befaßt war und dies auch für den Richter Sonntag gälte - und erfaßt richtigerweise durchaus, daß es sich um eine Ablehnung handelt.

12. Das Problem der Ablehnung in Verbindung mit der kognitiven Schwäche führt dann zur gewünschten Rechtskonstruktion, mit der die Richterin sich am eigenen Schopf aus der Problematik zieht indem sie die Beschwerde als „unzulässig, da rechtsmißbräuchlich“ verwirft.

13. Derart wird die weiter Befassung vermieden, insbesondere beispielsweise die, welchem Beschwerdegericht die Beschwerde vorgelegt werden sollte; woran sich der Gehalt des Sachvortrags - vor allem aber die bisherige Handhabung durch das Amtsgericht - messen lassen müßte.

14. Was die vorgetragenen Sachverhältnisse - die einer Glaubhaftmachung wegen des offenliegenden *Nachweises* gar nicht mehr bedürfen - belegen ist die Verletzung des Anspruchs auf eine verfassungsgemäße Rechtsprechung, auf die der Beschwerdeführer einen ebenso durch die Verfassung gesicherten Anspruch - und damit auch ein Rechtsschutzbedürfnis - hat.

15. Dem Gericht sollte bekannt sein, daß dieser Anspruch sich auf die zwingende Berücksichtigung der Gesetze, und zwar sowohl formal als auch inhaltlich, erstreckt und nicht auf irgendeine Rechtsetzung. Das GG unterwirft den Richter dem Gesetze - das Wort Unterwerfung drückt unmißverständlich eine vorbehaltlose Berücksichtigung aus; im Übrigen auch für die *verfassungskonforme* Auslegung, sollte das Gesetz nicht hinreichen.

16. Die Verzögerung des Verfahrens geht auf die unsäglichen Verhältnisse bei den Gerichten zurück - und nicht auf den Beschwerdeführer, dem offensichtlich mit dem Unterschieben einer „Rechtsmißbräuchlichkeit“ die Wahrnehmung verbürgter Verfahrensrechte abgeschnitten werden soll; sie ist im übrigen eine reine Schutzbehauptung zur Rechtfertigung der eigenen Mißstände, denn es bleibt offen, worin der Vorteil einer Verfahrensverzögerung bei der fortlaufenden, rechtsbeugend durch die Gerichte ermöglichten überhöhten Vollstreckung denn bestehen sollte.

17. Anders für die Justiz: mit einem Abschluß der Verfahren könnte sie sich der leidigen Auseinandersetzungen mit ihren eigenen Verhältnissen entledigen.

18. Die bisher dokumentierten Verfahrensgänge spotten jeglicher verfassungsgemäßen Rechtsumsetzung. Statt einer inhaltlichen Sachbehandlung begeben sich die Gerichte bei unpassender Sachlage auf eine Motivsuche, um die von ihnen erfundenen Ergebnisse dann im Sinne der gewünschten Entscheidung zu unterstellen - eine beachtliche Chuzpe, die eigenen Probleme dem Beschwerdeführer als Entscheidungsgrundlage unterzuschieben.

19. Maßgeblich wären in erster Linie die Gesetze, deren verfassungsgemäße Auslegung und die Sachverhältnisse - und nicht die vom Gericht beigelegten Motive: die Beliebigkeit unterstellter Motive führt zu ebensolcher Beliebigkeit der Entscheidungen.

Wenn denn das Gericht meint auf Motivsuche gehen zu müssen, so kann dem durchaus an einer ergiebigeren Stelle entsprochen werden:

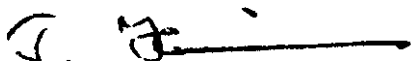
20. Die Gerichte zerstören rechtsbeugend die Familienbeziehungen sowie die elterlichen Anrechte der Kinder, sie wenden falsches Recht an und ermöglichen rechtswidrig eine Vollstreckung, urteilen ohne Rechtsgrundlage im Angesicht eines Prozeßbetrugs, manipulieren am Verfahren, betreiben Strafvereitelung u. s. f.,

21. Der Name Sander findet sich am LG neben dem Namen Höfel, Ehegatte Dr. Höfel, LG-Präsident, stellvertretender Präsident Dr. Binz, Schwager der Mandantin, vertreten von der Rechtsanwältin Erben, welche an Prozeßbetrug beteiligt ist, deren anderer Kanzleimitinhaber wiederum Mandatsträger der FDP und damit Bekannter des Justizministers ist u. s. f.

22. Hieraus ergibt sich u. a. als denkbare Motiv eines jeden einzelnen Richters:

einer Ablehnung schon deshalb nicht stattgeben zu wollen, da er - bei rechtsrichtiger Entscheidung - den Fall dann übernehmen müßte, damit die gesamte Problematik „am Hals“ hätte und somit sich entweder in die strafrechtlich relevanten Vorgänge einbinden oder andernfalls als Einzelner sich einer innergerichtlichen kollegialen Konfrontation - auch mit Vorgesetzten - stellen müßte.

23.23. Tragende Motive sind somit sicherlich nicht beim Beschwerdeführer zu suchen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'S' followed by a horizontal line and some additional scribbles.



zw. 11. 11. 05

Amtsgericht Mainz

Beschluss

In Sachen

- | | |
|------|-------|
| 1. N | 1992, |
| 2. A | 1993, |
| 3. S | 1995, |

gesetzlich vertreten durch d. Mutter

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Gabrile Erben,
Fischtorplatz 22, GF172,
55116 Mainz

gegen

Tassilo Heißen,

- Beklagter -

wegen Kindesunterhalt
hier: Richterablehnung

hat das Amtsgericht Mainz
durch den Direktor des Amtsgerichts Scherer
am 9. November 2005

b e s c h l o s s e n :

Das Gesuch des Beklagten vom 8. Januar 2004 auf Ablehnung des Richters am Amtsgericht Sander wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unbegründet zurückgewiesen.

15.11.2005

Amtsgericht Mainz
Geschäftsstelle
Ernst Ludwigstr. 7 Geb. B
55116 Mainz

Fax 06131- 141-6020

31 F 396/03 / 9.11.2005

Beschwerde

1. Unter obigen Aktenzeichen wurde ein Beschlu des Amtsgerichts Mainz mit Datum vom 9.11.2005 zugestellt, unterzeichnet vom Direktor des Amtsgerichts, Herrn Scherer.
2. Der Beschlu ergeht innerhalb der noch laufenden Beschwerden; bis zu deren Rechtskraft steht der Richter in einer Ablehnung und hat sich einer Ttigkeit zu enthalten, bereits deshalb ist der Beschlu aufzuheben.
3. Weiterhin ist der Amtsgerichtsdirektor Scherer unzustndig. Wre er – wie vorgegeben wird – nach Geschftsplan fr alle Richterablehnungen des Amtsgerichts zustndig, so wre seine eigene Ablehnung an das hhere Gericht abzugeben; bernimmt jedoch sein Vertreter fr ihn selbst (und in Folge wiederum deren Vertreter) das Verfahren, so ist schlssig nachgewiesen, da unterschiedliche Verfahrensmodalitten vorliegen. Damit fhrt ein derartiger Geschftsplan im Grunde zu einem Ausnahmegericht – wie auch immer, in jedem Fall wird der gesetzliche Richter entzogen; der Beschlu ist auch deshalb aufzuheben.
4. Die gesetzlich geforderte dienstliche Stellungnahme liegt – anders als im Beschlu dargestellt – bisher nicht vor. Selbst wenn sie in dieser Form (einer Absprache zwischen dem Vorgesetzten als Richter und dem ihm Unterstellten) derart mglich wre wurde aufgrund der Verfahrensfhrung keine Mglichkeit zur Stellungnahme eingerumt und damit rechtliches Gehr verletzt. Der Vollstndigkeit halber wird darauf hingewiesen, da nicht die vom Gericht unterstellte Erwartung die Stellungnahme selbst ersetzt, denn die sich ergebenden Schlsse knnen durchaus auerhalb des fr das Gericht Offensichtlichen liegen; letztendlich kann sich aus der Stellungnahme selbst eine vllig andere Bewertung ergeben.

5. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Beschlußbegründung ist nach Vorstehendem obsolet, gleichwohl wird auf folgendes hingewiesen:

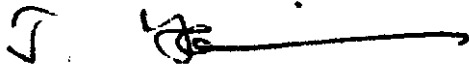
6. eine Ablehnung nach dem zitierten § 42 (2) ZPO braucht einen Grund der ein Mißtrauen rechtfertigt *aus Sicht des Ablehnenden, nicht aus Sicht des Richtenden*. Damit bleibt unerheblich, ob der Direktor des Amtsgerichts eine Begründung aus der ihm innestehenden Position beurteilt, maßgeblich ist die Situation des Ablehnenden und der sich aus dieser Situation (objektiv) darstellende Grund, Zöller, ZPO § 42, RN 9 ff. Dieser kann - selbst beim besten Willen - a priori ohne seine Stellungnahme aber gar nicht gefunden werden.

7. Die Erwähnung der Erfolglosigkeit eines vorhergehenden Ablehnungsantrags taugt nicht als „Gründe“: das Gericht hat in der Sache selbst zu entscheiden.

Im übrigen ist die Eingabe vom 18.9.2004 an das OLG Koblenz weiterhin unbearbeitet, insbesondere entbehrt die Entscheidung, auf die Bezug genommen wird, der Rechtsgrundlagen.

8. Dies mag dahinstehen, da auch der nachfolgende Rechtsgang den gesetzlichen Grundlagen nicht genügt.

9. Der Beschluß ist aufzuheben.

Handwritten signature and a long arrow pointing to the right.

Tassilo Hei

17.12.2005

Oberlandesgericht Koblenz
Stresemannstrae 1
56068 Koblenz

Fax 0261- 102-2900

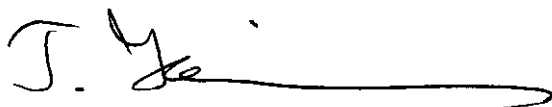
31 F 396/03

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Anschreiben des Amtsgerichts Mainz sind die Beschwerden der Ablehnungssache an das Oberlandesgericht abgegeben worden.

Es wird darauf hingewiesen, da die Ablehnung selbst keine Familiensache ist, fr Beschwerden ist als gesetzlicher Richter das Landgericht zustndig.

Mit freundlichen Gren



Empfnger:
Anzahl: 02611022900
Datum: 17.12.05: 12:29
Benutzerkennung: +49 0261 102 2900
Status: Gesendet (ECM/2D)
Seiten: 1
Dauer: 0:27
Geschwindigkeit: 14400

Aktenzeichen:

11 WF 1128/05

31 F 396/03

Amtsgericht Mainz



Oberlandesgericht Koblenz

Beschluss

In der Familiensache

Tassilo Hei,
- Beklagter und Beschwerdefhrer -

gegen

1. N .1992,
2. A .1993,
3. S 1995,

alle gesetzlich vertreten durch die Mutter alle wohn-
haft:
- Klger -

Prozessbevollmchtigte:

Rechtsanwlterin Gabriele Erben,
Fischtorplatz 22, 55116 Mainz

w e g e n Kindesunterhalt

h i e r : Richterablehnung

Der 11. Zivilsenat - 3. Senat fr Familiensachen - des Oberlandes-
gerichts Koblenz hat durch den Richter am Oberlandesgericht
Diener als Einzelrichter
am 21. Dezember 2005
b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Be-
schluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Mainz vom
12.09.2005 wird zurckgewiesen.